

## Vorblatt

### Anderung der Strafprozeßordnung (Haftrecht) (Gesetzentwurf des Bundesrates)

#### A. Problem

In der Bundesrepublik ist in den letzten Jahren die Schwer- und Serienkriminalität stark angestiegen, während sich die Aufklärungsquote verringert hat. Zum Teil wird diese Entwicklung auf die Liberalisierung der Haftbestimmungen der Strafprozeßordnung im Jahre 1964 zurückgeführt.

#### B. Lösung

Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf präzisiert den Haftgrund der Fluchtgefahr. Er stellt klar, daß zu den vom Haftrichter zu würdigenden Umständen des Einzelfalles auch die Höhe der zu erwartenden Strafe gehört und ein fester Wohnsitz des Beschuldigten nicht von vornherein die Fluchtgefahr ausschließt. Daneben soll der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ausgedehnt werden auf schwere Fälle des Diebstahls, der Hehlerei, des Betruges, des Raubes, der Erpressung, der Brandstiftung, der Herbeiführung einer Explosion und des gewerbsmäßigen illegalen Rauschgifthandels. Außerdem werden die Tatbestände der gefährlichen und schweren Körperverletzung und der Kindesmißhandlung in diese Bestimmungen aufgenommen. Weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Untersuchungshaft, die nicht länger als ein Jahr dauern darf, ist, daß die zur Last gelegten Straftaten die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen und der Beschuldigte während der letzten fünf Jahre verurteilt worden ist.

#### C. Alternativen

Die Bundesregierung wendet sich zur Vermeidung ungewollter Umkehrschlüsse gegen die Nennung von einzelnen Gründen im Gesetz für das Vorliegen oder Fehlen der Fluchtgefahr. Eigentums- und Vermögensdelikte ohne erschwerende Umstände wie Gewaltanwendung und dergleichen sollen nicht

in den Katalog des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr aufgenommen werden. Darüber hinaus soll eine Untersuchungshaft nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr angeordnet werden können. Die Höchstdauer der Haft soll weniger als ein Jahr betragen.

**D. Kosten**

keine

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

I/4 (I/3) — 430 00 — Ha 3/72

Bonn, den 9. März 1972

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 375. Sitzung am 17. Dezember 1971 beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung der Strafprozeßordnung**

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 3 ersichtlichen EntschlieÙungen gefaÙt.

**Brandt**

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Strafprozeßordnung

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Höhe der zu erwartenden Strafe, der Art der zu erwartenden Maßregel der Sicherung und Besserung, der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Haftgrund nach Nummer 2 besteht auch dann, wenn trotz eines festen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Fluchtneigung des Beschuldigten besteht.“

c) Absatz 3 wird gestrichen;  
der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 112 wird folgender § 112 a eingefügt:

#### „§ 112 a

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach § 173 Abs. 1, §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3, §§ 176 oder 177 oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 223 a bis 226, nach den §§ 242 bis 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 308, 311 Abs. 1 bis 3, § 316 a des Strafgesetzbuches oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)

begangen zu haben und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Ab-

urteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.“

3. § 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, daß der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und daß dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.“

4. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

#### „§ 122 a

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden, wenn sie auf den Haftgrund des § 112 a gestützt ist.“

### Artikel 2

#### Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) ist die Schwer- und Serienkriminalität stark angestiegen. Die Aufklärungsquote hat sich zugleich besorgniserregend verringert. Der Schutz des Bürgers und der Gesellschaft, das schwindende Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Schutzfunktion des Staates und die um sich greifende Resignation der für die Verbrechensbekämpfung verantwortlichen Organe erfordern umfassende Sofortmaßnahmen, um den Verbrechen wirkungsvoller zu begegnen. Es kommt zunächst darauf an, die Strafverfolgungsorgane mit einem ausreichenden rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarium auszustatten, das sie in die Lage versetzt, den Strafgesetzen Geltung zu verschaffen.

Dieser Gesetzentwurf sieht als Sofortmaßnahme — ohne damit einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts vorgreifen zu wollen — eine Änderung des Haftrechts vor. Er beschränkt sich darauf, den Haftgrund der Fluchtgefahr zu präzisieren und den Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der zur Zeit nur für schwere Sittlichkeitsdelikte gilt, auszuweiten. Dadurch soll namentlich die gemeinschädliche Serienkriminalität wirksamer bekämpft werden.

Schon im Jahre 1969 haben die Länder mit wenigen Ausnahmen aus Anlaß gleichgerichteter Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages (Drucksachen V/3631 und V/3633) eine Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr für unerläßlich gehalten.

Im Rechtsstaat darf indes wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung die persönliche Freiheit grundsätzlich nur dem entzogen werden, der rechtskräftig verurteilt ist. Auch ein noch so dringender Tatverdacht kann diesen Eingriff nur rechtfertigen, wenn er erforderlich ist, um die Strafverfolgung zu sichern oder um die Bevölkerung vor ernstlich zu befürchtenden schweren Straftaten zu bewahren (vgl. BVerfGE 19, 342, 347, 350, Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950).

Unter Beachtung dieses eng gezogenen Rahmens dehnt der Entwurf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf solche Straftaten aus, die nach den Erfahrungen und Erkenntnissen namentlich der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis in der Bundesrepublik für die Serienkriminalität typisch sind. Der Entwurf gewährleistet zugleich, daß das Gesetz nur auf den gemeingefährlichen, nicht aber auf den lediglich gemeinlästigen Straftäter angewendet werden kann.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

## Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Erneuerung des Haftrechts durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1964 hat dazu geführt, daß selbst gefährliche Kriminelle immer wieder auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl sie bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten sind und die Gefahr besteht, daß sie bis zur rechtskräftigen Aburteilung neue Straftaten gleicher oder ähnlicher Art begehen werden. Vor allem diesen Täterkreis will der Entwurf erfassen. Um das sicherzustellen und lediglich gemeinlästige Kriminelle aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, wird die vorgesehene Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr auf wenige bestimmte Tatbestände beschränkt und von verschiedenen zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht.

## 1. Zu Nummer 1 (§ 112 StPO)

Durch die präzisere Umschreibung des Haftgrundes der Fluchtgefahr in § 112 Abs. 2 StPO sollen Auslegungsschwierigkeiten, die sich in der Praxis ergeben haben, vermieden werden. Dem Umstand, daß ein Beschuldigter einen festen Wohnsitz nachweisen kann, wurde im Rahmen der Abwägung aller Umstände des Einzelfalles häufig ein so großes Gewicht beigelegt, daß ihm praktisch die Rolle eines Ausschlußgrundes für die Annahme der Fluchtgefahr zufiel.

## 2. Zu Nummer 2 (§ 112 a StPO)

a) Die zusammenfassende Regelung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in einem besonderen § 112 a StPO — unter Einbeziehung des bisherigen § 112 Abs. 3 StPO — trägt der Tatsache Rechnung, daß dieser Haftgrund sich von den die Untersuchungshaft betreffenden Haftgründen des § 112 StPO unterscheidet (BVerfGE 19, 342 ff., 349). Sie müssen klar voneinander getrennt und deshalb auch gesetzessystematisch besonders behandelt werden. Die Regelung der „Sicherungshaft“ in § 112 würde die bestehenden Unterschiede zwischen Untersuchungshaft und „Sicherungshaft“ verschleiern.

b) Der Entwurf sieht den Haftgrund der Wiederholungsgefahr für zwei verschiedene Deliktgruppen vor und stellt für die einzelnen Tatbestandsgruppen teilweise unterschiedliche Voraussetzungen auf. In Absatz 1 Nr. 1 werden die bereits in § 112 Abs. 3 StPO genannten Straftaten gegen die Sittlichkeit unverändert übernommen. In Absatz 1 Nr. 2 erfaßt der Entwurf solche Tatbestände, die nach den Erfahrungen und Erkenntnissen namentlich der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis für die Serienkriminalität typisch sind: schwere Fälle des Diebstahls, der Hehlerei, des

- Betruges, des Raubes, der Erpressung, der Brandstiftung, der Herbeiführung einer Explosion und des gewerbsmäßigen illegalen Rauschgifthandels. Die Tatbestände der gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang werden insbesondere deshalb aufgenommen, um dem immer stärker um sich greifenden Rockerunwesen mit Nachdruck entgegenzutreten zu können. Ähnliches gilt für die Fälle der Kindesmißhandlung, deren Zahl von Jahr zu Jahr ständig zugenommen hat.
- c) Die zu erwartende Freiheitsstrafe muß in den Fällen der Nummer 2 mehr als ein Jahr betragen. Damit wird zugleich die Anwendbarkeit der Vorschrift in den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Strafaussetzung zur Bewährung erwartet werden kann (§ 23 Abs. 1 StGB).
- d) Darüber hinaus macht der Entwurf den Erlass des Haftbefehls davon abhängig, daß die Straftaten, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen“ müssen. Mit diesem Rechtsbegriff lehnt sich der Entwurf an die in § 14 Abs. 1 und in § 23 Abs. 3 StGB enthaltene Formel „Verteidigung der Rechtsordnung“ an, die von der Rechtsprechung mit verbindlichem Gehalt ausgefüllt worden ist (vgl. zuletzt BGHSt 24, 40 ff.). Dieses Merkmal nimmt im Interesse der Rechtsstaatlichkeit eine nicht unerhebliche Einschränkung der Vorschrift in Kauf. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird eingehend zu prüfen sein, ob dieses zusätzliche Erfordernis, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielleicht entbehrlich wäre, im Interesse besserer Praktikabilität ersetzt oder gestrichen werden kann.
- e) Durch das Merkmal „Straftat gleicher Art“ wird sichergestellt, daß der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nur gegeben ist, wenn sowohl die früheren Taten („wiederholt“) als auch die drohenden Taten vergleichbar (gleichartig) sind. Dabei treten für die in Absatz 1 Nr. 1 erfaßte Tatbestandsgruppe die Worte „gleicher Art“ an die Stelle des derzeitigen Begriffs „der bezeichneten Art“.
- f) Durch die Gleichstellung der fortgesetzten Handlung — im Sinne der hierzu entwickelten Rechtsprechung — mit der wiederholten Begehung einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Handlungen soll eine Privilegierung desjenigen Beschuldigten vermieden werden, dessen verschiedene Tatbestandsverwirklichungen durch das Bestehen eines Fortsetzungszusammenhanges rechtlich zu einer einzigen Handlung verbunden werden. Durch die Aufnahme der Worte „oder die Straftat fortsetzen“ soll aus demselben Grunde verhindert werden, daß eine fortgesetzte Handlung der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Art weiter fortgesetzt wird.
- g) Durch Absatz 1 Satz 2, der in den Fällen der Nummer 2 regelmäßig eine Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe innerhalb der letzten fünf Jahre verlangt, soll erreicht werden, daß die Prognose hinsichtlich der Wiederholungsgefahr eine zuverlässigere Grundlage erhält. Von dem Erfordernis der Vorverurteilung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- h) Nach Absatz 2 soll die auf Absatz 1 gestützte Haft gegenüber der vollziehbaren Untersuchungshaft nach § 112 subsidiär sein. Wenn Untersuchungshaft nach § 112 zu vollziehen ist, ist die Anordnung der Haft nach § 112 a nicht erforderlich.
3. *Zu Nummer 3 (§ 116 Abs. 3 StPO)*
- Die vorgeschlagene Neufassung des § 116 Abs. 3 umschreibt die Voraussetzungen der Aussetzung des Vollzuges der auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Haft besser als der bisherige § 116 Abs. 3 StPO für den Fall des bisherigen § 112 Abs. 3 StPO.
4. *Zu Nummer 4 (§ 122 a StPO)*
- Wenn ein Tatverdächtiger aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr in Haft genommen worden ist, muß so schnell wie möglich durch das Gericht geklärt werden, ob der die Haft auslösende Tatverdacht zu Recht besteht. Bevor dies in einer Hauptverhandlung geprüft und bejaht worden ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Haft nach § 112 a länger als ein Jahr auszudehnen.
- Artikel 2 (Land Berlin)**
- Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.
- Artikel 3 (Inkrafttreten)**
- Wegen der für die Praxis notwendigen Umstellung soll das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft treten.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu der Gesetzesvorlage des Bundesrates

### I. Allgemeines

Die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, eine möglichst effektive Verbrechensbekämpfung zu erreichen, deckt sich mit den Bestrebungen der Bundesregierung voll und ganz. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß eine Verschärfung des Haftrechts einen nur bedingt wirksamen Beitrag zur Intensivierung der Bekämpfung der Kriminalität leisten kann.

Der Ausweitung des geltenden Haftrechts, insbesondere der Erstreckung der Haft wegen Wiederholungsgefahr auf weitere Fälle, wie sie der Entwurf vorschlägt, sind enge verfassungsrechtliche Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen. Das Grundgesetz läßt die Haft als schweren Eingriff in die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nur zu, wenn der Schutz anderer Rechtsgüter von hohem Verfassungsrang dies unabwiesbar gebietet. Wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden hat, kann Zweck und Rechtfertigungsgrund einer Haft gegen einen bloß Tatverdächtigen in der Regel nur sein, die Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen. Diesen eigentlichen Zwecken der Untersuchungshaft dient der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht, der ausschließlich zukünftige Straftaten verhindern will. Die Haft wegen Wiederholungsgefahr kann verfassungsrechtlich nur hingenommen werden, wenn es mit Rücksicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung um deren Bewahrung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten geht [vgl. BVerfGE Bd. 19 S. 342 (350)]. An diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen als Maßstab muß der Gesetzentwurf, insbesondere die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr sorgfältig gemessen werden.

Die verfassungsrechtliche Problematik zeigt auch, daß eine Ausweitung des Haftrechts nur vertretbar ist, wenn durch ausreichendes Tatsachenmaterial ein unabwiesbares kriminalpolitisches Bedürfnis hierfür festzustellen ist. Deshalb kommt im Verlauf der weiteren Beratungen den nunmehr vorliegenden Stellungnahmen der Praxis, die auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Frage der Verbrechensbekämpfung und zur Auswirkung des Strafprozeßänderungsgesetzes von 1964 auf die Haftpraxis eingeholt worden sind, besondere Bedeutung zu. Auf diese Stellungnahmen wird bei den einzelnen Vorschriften näher eingegangen.

Da nach den Geboten des Verfassungsrechts die Verhaftung wegen Wiederholungsgefahr nur die „Ultima ratio“ sein kann, muß bei der Prüfung des Gesetzentwurfs auch stets berücksichtigt werden,

daß das Haftrecht nur einen begrenzten Teilbereich der Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung erfaßt. Als andere wichtige Mittel der Verbrechensbekämpfung sind insbesondere die Möglichkeiten einer verbesserten technischen und personellen Ausrüstung der Polizei, eine Beschleunigung des Strafverfahrens und eine Modernisierung des Strafvollzugs hervorzuheben. Auch in den erwähnten Äußerungen der Praxis wird mit Nachdruck auf diesen Gesamtzusammenhang hingewiesen.

### II.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel 1 Nr 1 (§ 112 StPO)

Die mit dieser Bestimmung angestrebte Präzisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr wird grundsätzlich unterstützt. Es hat sich gezeigt, daß die Auslegung von § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis vielfach dadurch zu Schwierigkeiten geführt hat, daß einem festen Wohnsitz eines Beschuldigten als Haftausschließungsgrund eine zu große Bedeutung beigemessen worden ist. Wie die Auswertung der Stellungnahmen der Praxis zu dieser Frage ergeben hat, sind es vor allem Großbetrüger, Autodiebe und Hehler auf internationaler Basis, Steuerhinterzieher, Wirtschaftsstraftäter und sonstige Serientäter, denen es durch Begründung sogenannter „fester Wohnsitze“ gelingt, sich einer Inhaftnahme zu entziehen. Auch kommt es nicht selten vor, daß Straftäter, die einen festen Wohnsitz haben, bei Sachverhalten, in denen der Erlaß eines Haftbefehls von der Polizei an sich für notwendig gehalten wird, dem Haftrichter wegen des „festen Wohnsitzes“ erst gar nicht vorgeführt werden, so daß eine richterliche Entscheidung über die Frage, ob trotz des festen Wohnsitzes Fluchtgefahr zu bejahen gewesen wäre, erst gar nicht ergeht.

Diese Hinweise aus der Praxis beweisen, daß eine weitere Präzisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr im Gesetz zumindest nützlich sein wird. Die Bundesratsvorlage schlägt zu diesem Zweck vor, durch einen Zusatz klarzustellen, daß insbesondere auch die Höhe der zu erwartenden Strafe und die Art der zu erwartenden Maßregel der Sicherung und Besserung bei der Beurteilung der Frage, ob Fluchtgefahr bejaht werden muß, zu berücksichtigen sind.

Folgt man den Ausführungen eines großen Teils der Praxis, so erscheint diese Form der Präzisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr nicht zweckmäßig; in vielen Stellungnahmen wird betont, schon jetzt werde der Höhe der zu erwartenden Strafe bei der Beurteilung einer etwaigen Fluchtgefahr besondere Bedeutung beigemessen. Im Gesetz sollte vielmehr

deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter bei der Prüfung der Fluchtgefahr die für und gegen eine Flucht des Beschuldigten sprechenden Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen hat. Aus der jetzigen Fassung des § 112 Abs. 2 StPO wird offensichtlich — entgegen den Absichten des Gesetzgebers — der Schluß gezogen, den gegen eine Fluchtgefahr sprechenden Umständen komme bei der Prüfung der Frage nach der Fluchtneigung des Tatverdächtigen ein Übergewicht zu. Als einfachste Lösung könnte sich anbieten, in § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Worte von „namentlich“ bis „entgegenstehen“ zu streichen. Es dürfte dann auch nicht erforderlich sein, wie unter Nummer 1 Buchstabe b der Bundesratsinitiative geschehen, ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen, daß der Haftgrund der Fluchtgefahr auch dann bestehen kann, wenn ein fester Wohnsitz des Beschuldigten vorliegt. Dieser Zusatz, der seiner Zielsetzung nach zwar mit den Vorstellungen der Bundesregierung übereinstimmt, aber seinerseits wieder zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wäre dann zu entbehren.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 112 a StPO)

a) Exaktes Zahlenmaterial darüber, wie häufig Täter in dem Zeitraum nach ihrer ersten polizeilichen oder richterlichen Vernehmung und der späteren Hauptverhandlung erneut straffällig werden, liegt in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis nicht vor. Dem zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterial ist zu entnehmen, daß man bei der Wertung der Haftgründe zwischen ortsansässigen und überörtlichen Straftätern unterscheiden muß. Soweit es sich um überörtliche Straftäter handelt, hat die Auswertung des Tatsachenmaterials ergeben, daß in vielen Fällen, in denen eine Inhaftnahme unterblieb, an sich der Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 2 StPO gerechtfertigt gewesen wäre. Dies gilt insbesondere für die häufig vorkommenden Fälle, in denen ein Täter in der ganzen Bundesrepublik Straftaten begeht und sich vor dem Richter auf einen festen Wohnsitz beruft. In diesen Fällen kann einem festen Wohnsitz keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Es ist zu erwarten, daß durch die Präzisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr diese Fälle, die jetzt noch in hohem Maße die Öffentlichkeit beunruhigen, künftig eine befriedigende Lösung finden werden. Anders ist die Sachlage bei ortsansässigen Tätern, bei denen der Richter der Überzeugung ist, daß sie nicht fliehen werden. Ob die Zahl dieser Fälle allzu groß ist, kann aufgrund des vorgelegten Materials nicht abschließend beurteilt werden, erscheint jedoch zweifelhaft. Es ist aber mit Sicherheit zu erwarten, daß die Zahl noch abnehmen wird, wenn durch eine Präzisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr deutlich gemacht wird, daß ein fester Wohnsitz die Fluchtneigung eines Beschuldigten bei einer hohen Straferwartung durchaus nicht ausschließt.

b) Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird somit nach der Neufassung des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO nur bei einem begrenzten Kreis von

Fällen überhaupt eine Rolle spielen können. Da er ausschließlich den Zweck verfolgt, künftigen Straftaten eines Beschuldigten vorzubeugen, ist er von den Haftgründen des § 112 Abs. 2 StPO abzugrenzen. Dies ist in dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf dadurch geschehen, daß die Haft wegen Wiederholungsgefahr — unter Einschluß von § 112 Abs. 3 StPO in der geltenden Fassung — als § 112 a in die StPO eingefügt werden soll. Hiergegen bestehen keine Bedenken; im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu erörtern sein, ob es gesetzestechnisch nicht vorzuziehen wäre, die Haft wegen Wiederholungsgefahr im Anschluß an die in § 126 a StPO getroffene Regelung in die Strafprozeßordnung einzufügen. Dieser Standort würde — der Sache nach durchaus zu Recht — den Präventivcharakter der Maßnahme deutlich machen, ohne daß der strafverfahrensrechtliche Charakter der Maßnahme verkannt würde.

c) Es ist bereits in der allgemeinen Bemerkung hervorgehoben worden, da ein Haftgrund wegen Wiederholungsgefahr verfassungsrechtlich nur dort hingenommen werden kann, wo es mit Rücksicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung um deren Bewahrung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Straftaten geht. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann demzufolge nur in Ansehung solcher Delikte in Betracht kommen, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine besondere Wiederholungsgeneigtheit besteht und deren wiederholte Begehung eine empfindliche, nicht wieder gutzumachende Störung der Rechtsordnung bedeutet.

Nach den übereinstimmenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis besteht Wiederholungsgefahr insbesondere bei folgenden Straftaten: Diebstahl, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Körperverletzung, Brandstiftung und Rauschgifthandel. Im Gesetzgebungsgang sollte auch im Hinblick auf die Beratung des Bundeswaffengesetzes die Einbeziehung des illegalen Waffenhandels geprüft werden.

Eine Auswertung von Fallsammlungen einiger Landesinnenverwaltungen aus einem Berichtszeitraum, der sich über mehrere Jahre erstreckt, hat ergeben, daß bei insgesamt 1620 vorgelegten Fällen im wesentlichen folgende Straftaten nach einer vorangegangenen polizeilichen oder richterlichen Vernehmung wieder begangen wurden:

schwerer Diebstahl	in	1 306 Fällen
einfacher Diebstahl	in	227 Fällen
Raub	in	25 Fällen
schwerer Raub	in	54 Fällen
Betrug	in	158 Fällen
Brandstiftung	in	6 Fällen
Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	in	17 Fällen.



Diese Auswertung zeigt, daß sich die Wiederholungsgefahr auf Eigentums- und Vermögensdelikte konzentriert. Gerade bei diesen Delikten ist aber geboten, soweit nicht erschwerende Umstände wie Gewaltanwendung und dergleichen hinzukommen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Zurückhaltung zu üben. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die Einbeziehung der leichteren Straftatbestände, wie etwa des einfachen Diebstahls in den vom Bundesrat vorgelegten Katalog bedenklich sein.

- d) Zu den einschränkenden Kautelen ist zu bemerken, daß in dem Entwurf das Ausmaß der Rechtsgütergefährdung mit der Formel, „bestimmte Tatsachen“ müßten die Wiederholungsgefahr begründen, nur ungenügend gekennzeichnet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat schon bei dem besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112 Abs. 3 StPO zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um den Schutz der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten handeln müsse. Das Maß der Dringlichkeit des Schutzes wird man bei Körperverletzungs- und Vermögensdelikten keineswegs geringer, sondern eher höher als bei den in § 112 Abs. 3 genannten Straftaten ansetzen müssen. Soll eine Beeinträchtigung des Grundrechts der persönlichen Freiheit vermieden werden, so wird man hinsichtlich der Wiederholungsgefahr zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit verlangen müssen.
- e) Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung ist unumgänglich notwendig. Sie macht deutlich, daß es sich bei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr um eine außergewöhnliche strafprozessuale Maßnahme handelt, die im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 GG — abgesehen von der Einhaltung anderer Voraussetzungen — nur vertretbar erscheint, wenn sie durch andere Maßnahmen nicht zu ersetzen ist.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 116 Abs. 3 StPO)**

Diese Vorschrift enthält eine Folgeänderung und ist nicht zu beanstanden.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 122 a StPO)**

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nicht nur für die Haft wegen Wiederholungsgefahr als solche,

sondern auch für ihre Dauer ganz erhebliche Bedeutung [vgl. entsprechend zur Untersuchungshaft BVerfGE Bd. 20 S. 45 (49/50)]. Selbst wenn sich nämlich in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise eine schweren Schaden verursachende Wiederholungstat mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, kann eine Haft wegen Wiederholungsgefahr zeitlich allenfalls so lange verantwortet werden, als eine Aburteilung des Beschuldigten durch eine ohne vermeidbare Verzögerung arbeitende Strafrechtspflege nicht möglich ist. Diese Einsicht verlangt nicht nur von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eine beschleunigte Bearbeitung der Fälle in der Haft wegen Wiederholungsgefahr einsetzenden Verdächtigen, sondern auch Maßnahmen des Gesetzgebers selbst. Verfassungsrechtlich erscheint es nämlich schwerlich vertretbar, die Dauer einer Haft wegen Wiederholungsgefahr davon abhängig zu machen, wann das Gericht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Es muß gefordert werden, daß Verfahren gegen Wiederholungstäter beschleunigt erledigt werden.

Die in dem Bundesratsentwurf vorgesehene Frist von einem Jahr erscheint unter diesem Gesichtspunkt zu großzügig bemessen. Es wird genau zu prüfen sein, auf welches Maß sie bei äußersten Bemühungen um eine beschleunigte Durchführung von Strafverfahren gegen Wiederholungstäter abgekürzt werden kann.

Die beschleunigte Durchführung von Strafverfahren, insbesondere gegenüber Wiederholungstätern stellt sich somit auch in diesem Zusammenhang als eine zentrale Frage im Gesamtzusammenhang der Verbrechensbekämpfung dar; denn je mehr sie erreicht werden kann, desto mehr verliert der Haftgrund der Wiederholungsgefahr in den Fällen, für die er nach den Stellungnahmen der Praxis heute noch gefordert wird, an Bedeutung. Die Bundesregierung wird bemüht sein, über die Maßnahmen im Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts hinaus weitere Maßnahmen und gesetzliche Regelungen anzustreben, die geeignet sind, eine noch wirksamere Verbrechensbekämpfung, insbesondere gegen Wiederholungstäter, zu ermöglichen.

## Anlage 3

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Begehung von Serienstraftaten außer durch die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr zusätzlich im Bereich des materiellen Strafrechts durch eine Änderung der Vorschriften über die Strafzumessung derart entgegengewirkt werden sollte, daß ein auf die Begehung von Serientaten gerichteter Gesamtvorsatz sowie die Fortsetzung eines strafbaren Verhaltens auch nach Aufklärung einer Straftat ausdrücklich als straferschwerend wirkende Umstände bezeichnet werden.

## B e g r ü n d u n g

Das von der Rechtsprechung entwickelte Institut des Fortsetzungszusammenhangs und die Bestimmungen über die Bildung einer Gesamtstrafe sind geeignet, die Begehung von Serientaten zu begünstigen. Es erscheint daher dringend geboten, der zu beobachtenden Häufung solcher Taten nicht nur im Bereich des Prozeßrechts

durch die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, sondern auch im Bereich des materiellen Strafrechts durch eine entsprechende Änderung der Strafzumessungsvorschriften zu begegnen.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß durch eine Änderung des § 120 Abs. 2 und des § 126 a Abs. 3 sowie durch eine Ergänzung des § 116 StPO die aufschiebende Wirkung von Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen die Aufhebung von Haftbefehlen und Haftverschonungsbeschlüssen geregelt werden sollte. Damit soll die Durchsetzung einer einheitlichen Haftpraxis im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung gefördert werden. Im Falle des Erfolges der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die für den Beschuldigten günstige Haftentscheidung würde sowohl dem Beschuldigten eine erneute Inhaftierung als auch den Strafverfolgungsbehörden die damit verbundene Mehrarbeit erspart bleiben.